S 11 RA 1040/95-W 99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RA 1040/95-W 99
Datum	10.12.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 RA 2/00
Datum	09.10.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide Ã¼ber die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2001 wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1930 geborene KlÃ¤gerin ist Diplom-Psychologin und hat im Beitrittsgebiet zunÃ¤chst als Betriebspsychologin und nach Unterbrechung der BerufstÃ¤tigkeit wegen Kindererziehung von Juli 1959 als Diplom-Psychologin an der H-UniversitÃ¤t und schlieÃlich vom Februar 1982 bis zum Juni 1987 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Betriebspoliklinik "M", Bgearbeitet. Vom 1. August 1965 an war sie zunÃ¤chst Mitglied der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR; entsprechend ihrem Ausscheiden vor Erreichen eines Versicherungsfalls wurde die Urkunde vom 9. Mai 1966 fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤rt. Mit Erreichen des 60. Lebensjahres erhielt sie vom April 1990 an eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung. Der Rente lagen 37 Arbeitsjahre zugrunde, im

maÃgeblichen 20-Jahres-Zeitraum von 1967 bis 1986 waren monatliche Durchschnittsverdienste von 600,- Mark zur Sozialpflichtversicherung berÃ¼cksichtigt worden. Bei Antragstellung hatte die KlÃ¤gerin ferner angegeben, eine Versorgung aus der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃ¼nstlerischen, pÃ¤dagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR bestehe nicht mehr. Die Rente in HÃ¶he von ursprÃ¼nglich 552,- Mark wurde in der Folge zum 1. Juli 1990, zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 angepasst und am 31. Dezember 1991 in HÃ¶he von 796,- DM gezahlt. Eine Leistung aus dieser Zusatzversorgung erhielt die KlÃ¤gerin am 31. Dezember 1991 nicht.

Mit Bescheid vom 29. November 1991 nahm die Beklagte die Umwertung und Anpassung der Rente zum 1. Januar 1992 nach Â§ 307a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor. Es ergab sich eine monatliche Rente aus 29,6496 Entgeltpunkten (Ost) und ein AuffÃ¼llbetrag in HÃ¶he von 224,55 DM, der in der Folge bei den Rentenanpassungen ausgespart wurde (monatlicher Zahlbetrag zum 1. Januar 1992 insgesamt 864,30 DM). Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, die TÃ¤tigkeit im Gesundheitswesen sei nicht rentensteigernd berÃ¼cksichtigt und die Altersversorgung der Intelligenz nicht anerkannt worden. Der Widerspruch wurde (nach Beendigung einer zwischenzeitlich erhobenen UntÃ¤tigkeitsklage vor dem Sozialgericht Berlin [Az S 5 An 2007/93] durch auÃergerichtlichen Vergleich) mit Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 1995 zurÃ¼ckgewiesen. Ein besonderer Steigerungssatz von 1,5 % fÃ¼r die Jahre der BeschÃ¤ftigung im Gesundheitswesen sei bei der Umwertung der Rente nach Â§ 307a SGB VI nur in Form eines AuffÃ¼llbetrages zu berÃ¼cksichtigen. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung habe am 31. Dezember 1991 nicht bestanden, was sich aus einer Auskunft des ZusatzversorgungstrÃ¤gers und dem vorliegenden PrimÃ¤rdatentrÃ¤ger (PDT) ergebe.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) Berlin erhoben zunÃ¤chst mit dem Antrag, ihr unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r sie geltenden hÃ¶heren Beitragsbemessungsgrenze im Gesundheitswesen und der in einem Zusatzversorgungssystem zurÃ¼ckgelegten Zeit eine hÃ¶here Rente zu gewÃ¤hren, hilfsweise die Umwertung nach Â§ 307a Abs. 8 SGB VI ohne BeschrÃ¤nkung auf den 20- Jahres Zeitraum vorzunehmen.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 1998 hat die Beklagte als TrÃ¤ger der Zusatzversorgungssysteme festgestellt, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 6. Oktober 1953 bis zum 30. Juni 1987 die TatbestÃ¤nde von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur Altersversorgung der Intelligenz im Sinne von Â§ 5 AAÃG erfÃ¼llt habe und teilte die in diesem Zeitraum erzielten tatsÃ¤chlichen Entgelte mit. Dieser Bescheid ist bindend geworden.

Die Beklagte hat daraufhin die Rente mit Bescheid vom 29. April 1999 fÃ¼r Zeiten vom 1. Januar 1992 an neu festgestellt und dabei eine Neuberechnung unter BerÃ¼cksichtigung sÃ¤mtlicher mitgeteilten Entgelte durchgefÃ¼hrt. Als Ergebnis der Neufeststellung errechneten sich 55,2768 persÃ¶nliche Entgeltpunkte (Ost). In Anlage 10 zum Bescheid fÃ¼hrte sie aus, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. April 1990 bis zum 31. Dezember 1991 sei wegen Â§ 300 Abs. 3b SGB VI die Zahlung der

erhÃ¶hten Leistung nicht zu erbringen. FÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1992 sei eine Auszahlung im Rahmen des Â§ 44 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ausgeschlossen. Sie hat ergÃ¤nzend im Klageverfahren ausgefÃ¼hrt, die Rentenberechnung habe ihre Rechtsgrundlage in Â§ 39 SGB VI unter der BerÃ¼cksichtigung der vom VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme aufgrund eines neuen Versicherungsfalles festgestellten Leistungsanspruchs. Â§ 307b SGB VI sei dagegen nicht zur Anwendung gekommen. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung habe am 31. Dezember 1991 nicht bestanden, nachdem das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin vor Eintritt des Versorgungsfalles beendet worden sei.

Die KlÃ¤gerin hat nach Erlass dieser Bescheide zuletzt im sozialgerichtlichen Verfahren sinngemÃ¤Ã beantragt, die Beklagte unter Ãnderung des Rentenbescheides vom 29. April 1999 und des zuvor erteilten Rentenbescheides zu verpflichten, ihr eine hÃ¶here Rente aus ihren in der DDR erworbenen AnsprÃ¼chen aus der Sozialversicherung und der AVI zu gewÃ¤hren (Klageantrag zu 1) und die Beklagte insbesondere zu verpflichten, einen Rentenbescheid fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Juli 1990 zu erteilen, mit dem die Lebensleistung der KlÃ¤gerin dadurch sachgerecht berÃ¼cksichtigt werde, dass die Rente ausgehend von den ArbeitseinkÃ¼nften im Rahmen der einheitlichen Beitragsmessungsgrenzen berechnet werde, die ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zu einem Zusatzversorgungssystem von Anfang an mitberÃ¼cksichtigt werde und die sich daraus ergebende zusÃ¤tzliche Rente nicht auf eine Versichertenrente gekÃ¼rzt werde, den Zahlbetragsschutz des Einigungsvertrages zu berÃ¼cksichtigen und die rechtmÃ¤Ãig von der KlÃ¤gerin erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften ordnungsgemÃ¤Ã zu berÃ¼cksichtigen (Klageantrag zu 2).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 10. Dezember 1999 abgewiesen. Streitgegenstand seien vorliegend der ursprÃ¼nglich angefochtene Bescheid vom 29. November 1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 1995 sowie der im Laufe des Klageverfahrens ergangene Rentenbescheid vom 29. April 1999. Soweit die KlÃ¤gerin mit dem Klageantrag zu 2 eine zusÃ¤tzlich zur Versichertenrente zu gewÃ¤hrende Leistung aus der Zusatzversorgung geltend mache, sei die Klage unzulÃ¤ssig; ebenso, soweit sie eine Neufeststellung bereits ab dem 1. Juli 1990 geltend mache. Denn die KlÃ¤gerin habe bei Erhebung von Widerspruch und Klage gegen den Ausgangsbescheid nicht geltend gemacht, eine hÃ¶here Rentenleistung sei fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1992 zu zahlen. Der Rentenbescheid vom 29. November 1991 sei hinsichtlich der Festlegung des Rentenbeginns bindend geworden. Daran Ã¤ndere der Bescheid vom 29. April 1999 nichts, denn dieser Bescheid sei lediglich insoweit Gegenstand des bereits anhÃ¤ngigen Verfahrens geworden, wie er eine Regelung fÃ¼r Rentenbezugszeiten ab dem 1. Januar 1992 treffe. Soweit die KlÃ¤gerin eine hÃ¶here Rente ab dem 1. Januar 1992 begehre, sei die Klage zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze, die sich aus Â§ 260 Satz 2 SGB VI in Verbindung mit den Werten der Anlage 2 zum SGB VI ergebe, unterliege keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Soweit die KlÃ¤gerin geltend mache, dass ihre Rente nicht nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI sondern nach Â§ 307b SGB VI zu erfolgen und jedenfalls vorlÃ¤ufig eine Vergleichberechnung nach Â§

307a SGB VI stattzufinden habe, sei der KlÃ¤gerin dieser Einwand schon deshalb abgeschnitten, weil sie sich im Verfahren S 5 An 2007/93 in einem auÃ□ergerichtlichen Vergleich dahin geeinigt habe, dass die Beklagte ihr eine Rente nach den Vorschriften des SGB VI berechne. Werde aber allgemein auf die Vorschriften des SGB VI verwiesen, bedeute dies, dass die KlÃ¤gerin auf eine Berechnung nach den besonderen Vorschriften dieses Buches verzichtet habe. UnabhÃ¤ngig davon komme eine Rentenberechnung nach MaÃ□gabe des Â§ 307b SGB VI deshalb nicht in Betracht, weil diese Regelung voraussetze, dass die KlÃ¤gerin am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Bestimmungen des AAÃ□G Ã¼berfÃ¼hrte Bestandsrente aus einem Zusatzversorgungssystem der DDR bezogen wurde. Dies sei nicht der Fall gewesen. Eine analoge Anwendung komme nicht in Betracht. Etwas anderes folge schlieÃ□lich nicht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. Juli 1997 (4 RA 60/96; SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1). Dort werde davon ausgegangen, dass die als Verwaltungsakt weiterbestehende Versorgungszusage entsprechend der zum Zeitpunkt des Geltendmachung eines Anspruchs bestehenden Gesetzeslage AnsprÃ¼che begrÃ¼nde. Die KlÃ¤gerin habe aber bis zum 31. Dezember 1991 keine AnsprÃ¼che aus dem VersorgungsverhÃ¤ltnis geltend gemacht und kÃ¶nne nach SchlieÃ□ung dieser Systeme solche AnsprÃ¼che auch nicht mehr erwerben. Daher begegne es keinen rechtlichen Bedenken, dass die Beklagte die Rente der KlÃ¤gerin nach Feststellung der Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem nach Â§ 5 AAÃ□G wie bei einem neuen Leistungsfall zum 1. Januar 1992 nach den Bestimmungen des SGB VI berechnet und weder Â§ 307a SGB VI noch Â§ 307b SGB VI zur Anwendung gebracht habe. Auch aus den Bestandsschutzgarantien des Einigungsvertrages folge kein hÃ¶herer Anspruch. Die Bestandsschutzgarantie nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 b Satz 4 zum Einigungsvertrag erfasse lediglich den damals bereits leistungsberechtigten Personenkreis und setzte also voraus, dass Leistungen bereits bezogen oder ein Anspruch zumindest geltend gemacht worden sei. Der besitzgeschÃ¼tzte Zahlbetrag der KlÃ¤gerin sei aber, gleich ob der Betrag zum 31. Dezember 1991 oder zum 1. Juli 1990 herangezogen werde und gleich nach welchen Vorgaben man ihn dynamisiere, immer niedriger als der ihr am 1. Januar 1992 von der Beklagten zuerkannte Rentenanspruch.

Hiergegen richtet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer Berufung. Sie hat mit der BerufungsbegrÃ¼ndung zunÃ¤chst eine hÃ¶here Rente unter BerÃ¼cksichtigung einer einheitlichen Beitragsbemessungsgrenze und unter BerÃ¼cksichtigung des Steigerungssatzes im Gesundheitswesen und unter ordnungsgemÃ¤Ã□er BerÃ¼cksichtigung der Anwartschaften aus Versorgungssystem und Sozialpflichtversicherung geltend gemacht. Der Verlust der Versorgungsanwartschaften gelte nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃ□G als nicht eingetreten, so dass ein Anspruch auf Neuberechnung nach Â§ 307b SGB VI bestehe. Nach Â§ 307b Abs. 2 SGB VI bestehe dieser Anspruch fÃ¼r Zeiten ab dem 1. Juli 1990. Im Klageverfahren S 5 An 2007/93 habe man sich nur im Hinblick auf die UntÃ¤tigkeit der Beklagten vergleichsweise geeinigt, ohne dass es hierbei auf die vom SG jetzt unterstellte rechtliche WÃ¼rdigung angekommen sei. Jedenfalls hinsichtlich der Sozialpflichtversicherung sei sie Bestandsrentnerin, so dass bei der Berechnung der 1,5-fache Steigerungssatz im Gesundheitswesen zu beachten sei. Die Zusatzversorgung aus der AVI sei zusÃ¤tzlich zu der Sozialpflichtversicherungs-

Rente zu zahlen. ErgÃ¤nzend hat sie am 23. August 2000 und in der Folge am 7. Oktober 2003 schriftsÃ¤tzlich beantragt, die Rentenanpassungen zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 nach den Vorgaben des Einigungsvertrages vorzunehmen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 1999 aufzuheben und die Rentenbescheide vom 29. November 1991 und die Mitteilungen gemÃ¤Ã der ersten und zweiten Rentenanpassungsverordnungen in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Februar 1995 in der Gestalt des Bescheides vom 29. April 1999 sowie die mit Rentenanpassungsmitteilungen bekannt gegebenen Entscheidungen Ã¼ber die Rentenanpassung zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 zu Ã¤ndern und "ihr ein hÃ¶heres Alterseinkommen zu gewÃ¤hren" und dazu die Beklagte zu verpflichten,

die AnsprÃ¼che aus der Sozialversicherung und auf Zusatzrente aus der AVI in Ãbereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des Einigungsvertrages gemÃ¤Ã Gesetz zum 31. Dezember 1991 erhÃ¶ht um 6,84% zu berÃ¼cksichtigen und ab 1. Juli 1990 wie die LÃ¶hne und Einkommen im Beitrittsgebiet, hilfsweise ab dem 1. Januar 1992 wie die LÃ¶hne und Einkommen im alten Bundesgebiet anzupassen,

eine Vergleichsberechnung nach Â§ 307b SGB VI in der Fassung des 2. AAÃG-ÃndG vorzunehmen,

die Versichertenrente nach dem SGB VI im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zu berechnen, wobei zuzÃ¼glich zu der Versichertenrente die AnsprÃ¼che auf eine zusÃ¤tzliche Rente aus dem Versorgungssystem zu berÃ¼cksichtigen ist, die in das neue Rentenrecht zu Ã¼berfÃ¼hren gewesen sei,

bei der Rentenberechnung die AnsprÃ¼che der KlÃ¤gerin auf Zugrundelegung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 fÃ¼r jedes Jahr ihrer TÃ¤tigkeit im Gesundheitswesen zu beachten,

die Anpassungen der Rente zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf ihr Vorbringen in der ersten Instanz und hat einer Einbeziehung der Bescheide Ã¼ber die Rentenanpassungen im Wege der KlageÃ¤nderung widersprochen.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts Berlin zu den Aktenzeiten S 5 An 2007/93 und S 11 RA 1040/95-W 99 vorgelegen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage teilweise als unzulÃ¤ssig, im Ã¼brigen aber als unbegrÃ¼ndet angesehen. Die weitergehenden im Berufungsverfahren erhobenen Klagen gegen die Rentenanpassungsmitteilungen zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 sind unzulÃ¤ssig.

1. Gegenstand des Verfahrens ist nur noch der Bescheid der Beklagten vom 29. April 1999. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte den vorangegangenen Bescheid vom 29. November 1991 jedenfalls insoweit vollstÃ¤ndig ersetzt, als dieser mit der Klage angefochten und also Gegenstand des Verfahrens war. Die Beklagte hat eine vollstÃ¤ndig neue, die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der vorangegangenen Berechnung erheblich begÃ¼nstigende Entscheidung Ã¼ber die zuvor angegriffene RentenhÃ¶chstwertfestsetzung getroffen. Der Bescheid hat â bei groÃzÃ¼giger Auslegung der im sozialgerichtlichen Verfahren gestellten AntrÃ¤ge â der von der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich geltend gemachten Beschwer aber nicht gÃ¤nzlich abgeholfen. Er hat auch eine Entscheidung Ã¼ber den Rentenbeginn getroffen, denn er ist aus Sicht des EmpfÃ¤ngers dahin zu verstehen, dass die Beklagte von einem Beginn der Rente nach Â§ 39 SGB VI a.F. mit Vollendung des 60. Lebensjahres ausgeht, aber weiter der Auffassung ist, Leistungen seien nach Â§ 300 Abs. 3 b SGB VI fÃ¼r Zeiten vor dem 1. 1. 1992 nicht zu erbringen. Insoweit ist der Bescheid zwar nicht in unmittelbarer Anwendung des Â§ 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, er war aber analog Â§ 96 SGG in das Verfahren einzubeziehen, da dies nicht nur dem ausdrÃ¼cklichen Willen der Beteiligten, sondern auch der ProzessÃ¶konomie entsprach. Der Rechtsstreit ist auch insoweit in der Berufungsinstanz angefallen, da das SG Ã¼ber die Anfechtungsklage gegen den Bescheid insgesamt entschieden hat.

Die Rentenanpassungsmitteilungen zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 sind dagegen nicht kraft Gesetzes nach Â§ 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Sie enthalten selbststÃ¤ndig anfechtbare Verwaltungsakte, nÃ¤mlich die wertmÃ¤Ãigen Fortschreibungen eines bereits zuerkannten Werts des Rechts auf Rente durch Feststellung des VerÃ¤nderungsfaktors (vgl BSG SozR 3-1300 Â§ 31 Nr. 13; BSG SozR 3-2600 Â§ 248 Nr 8; BSG SozR 3-2600 Â§ 255c Nr 1 S 2 ff; BSG Urteil vom 10. April 2003 â B 4 RA 41/02 R -, S. 5 des Umdrucks und zuletzt BSG Urteil vom 24. Juli 2003 â B 4 RA 62/02 â, S. 9 des Umdrucks). Diese Feststellungen stehen rechtlich und faktisch jedoch neben den vor dem SG angegriffenen Feststellungen des jeweiligen Geldwertes des Rechts auf Rente, denn insoweit wird nicht Ã¼ber diesen Geldwert, sondern ausschlieÃlich Ã¼ber den Grad der Anpassung entschieden. Die

Rentenanpassungsmitteilung zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und 1. Juli 2003 haben demnach die Wertfestsetzung im zuletzt noch angefochtenen Bescheid vom 29. April 1999 weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt. Da die Beklagte der gewillkÃ¼rten Ãnderung der Klage (Â§ 99 SGG) in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht zugestimmt und sich zuvor auch in der Sache nicht eingelassen hat und der Senat die KlageÃ¤nderung schon wegen des bislang fehlenden Vorverfahrens nicht als sachdienlich ansieht, waren die Klagen gegen die Rentenanpassungsmitteilungen schon deshalb unzulÃ¤ssig.

2. Zutreffend hat das SG die Klage als unzulÃ¤ssig abgewiesen, soweit die KlÃ¤gerin einen gesonderten Anspruch auf Zahlung der Zusatzversorgung geltend macht. Wenn sie meint, das Bundesrecht mÃ¼sse Regelungen enthalten, die ihre in der AVI der DDR erworbenen AnsprÃ¼che â unverÃ¤ndert â festschreiben, beruft sie sich nicht auf geltendes Bundesrecht, sondern macht einen sog. Anspruch auf Gesetzgebung geltend, fÃ¼r den der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeiten nicht erÃ¶ffnet ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung seit BSGE 72, 52).

3. Im Ãbrigen hat das SG die Klage zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein hÃ¶herer Wert ihres Rechts auf Altersrente zu.

Â§ 307b SGB VI in der Neufassung durch das 2. AAÃG-AndG ist entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin nicht Grundlage fÃ¼r die Rentenwertfestsetzung. Der RentenversicherungstrÃ¤ger darf nach Â§ 307b SGB VI gleichgestellte Rangstellenwerte (Ost) seiner Feststellung des Wertes eines Rechts auf eine SGB VI-Rente nur zu Grunde legen, wenn der Versicherte schon als Bestandsrentner des Beitrittsgebiets wenigstens "fÃ¼r" (nicht: im) Dezember 1991 ein Recht auf Versorgungsrente aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem des Beitrittsgebiets hatte, das zum 31. Dezember 1991 gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 1 bis 3 AAÃG in ein dort genanntes Recht aus dem allgemeinen Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets Ã¼berfÃ¼hrt worden war. Ob ein solcher "Versorgungsanspruch" bestand, hat ausschlieÃlich der zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger zu entscheiden (Art 9 Abs. 2 EinigVtr iVm Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 Buchst b Satz 2 und Nr 9 Buchst c sowie Â§Â§ 1, 2, 8 Abs. 3 AAÃG). DemgegenÃ¼ber gehÃ¶rt es nicht zu den Aufgaben des RentenversicherungstrÃ¤gers, darÃ¼ber zu entscheiden, ob ein Versicherter fÃ¼r Dezember 1991 gegen einen VersorgungstrÃ¤ger das Recht hatte, von diesem Zahlung eines bestimmten Geldbetrages zu verlangen (dazu und zum Folgenden BSG SozR 3-2600 Â§ 307b Nr. 10). Ob der Versicherte fÃ¼r Dezember 1991 aus bundesrechtlicher Sicht materiell-rechtlich einen Zahlungsanspruch gegen einen VersorgungstrÃ¤ger aus Versorgungsrecht hatte, muss durch die Tatbestandswirkung eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes des ZusatzversorgungstrÃ¤gers festgestellt worden sein. FÃ¼r das Rentenversicherungsrecht unerheblich ist hingegen, ob dieser (Versorgungs-)"Anspruch" gegen den VersorgungstrÃ¤ger inzwischen untergegangen oder nicht mehr durchsetzbar ist. Anders als es das SG noch angenommen hat, ist also nicht entscheidend, ob die Versorgungsleistung

tatsÃ¤chlich bezogen worden ist.

Die Feststellung des "Versorgungsanspruchs" fÃ¼r Dezember 1991 kann sich â□□ vor dem Hintergrund des Verbots von Neueinbeziehungen â□□ nur aus folgenden vier Arten von Verwaltungsentscheidungen ergeben: a) aus einem nach Art 19 EinigVtr bindend gebliebenen Verwaltungsakt einer Versorgungsstelle der DDR; b) aus einer Versorgungsbewilligung eines Funktionsnachfolgers einer solchen Stelle; c) aus einem Verwaltungsakt eines VersorgungstrÃ¤gers iS von Â§ 8 Abs. 4 AAÃ□G; d) aus einer bindenden Entscheidung eines solchen VersorgungstrÃ¤gers, dass der Bestandsrentner bereits zum 1. August 1991 einen Versorgungsanspruch iS von Â§ 1 Abs. 1 AAÃ□G hatte.

Keine dieser Entscheidungen liegt hier vor: Das Vorliegen der Alternativen a) oder b) behauptet die KlÃ¤gerin nicht, da sie die Versorgungsleistungen nicht bezogen hat und ihr solche auch nicht bewilligt waren. Es fehlt aber auch an einem Verwaltungsakt eines VersorgungstrÃ¤gers iS von Â§ 8 Abs. 4 AAÃ□G oder einer bindenden Entscheidung eines VersorgungstrÃ¤gers, dass die KlÃ¤gerin bereits zum 1. August 1991 einen Versorgungsanspruch iS von Â§ 1 Abs. 1 AAÃ□G gehabt hat.

Die vorliegende Entscheidung des VersorgungstrÃ¤gers, dass bestimmte, nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G mÃ¶glicherweise im Rentenversicherungsrecht erhebliche Tatsachen vorab festzustellen sind, wie sie im Bescheid vom 1. Oktober 1998 getroffen worden ist, reicht als Feststellung eines "Versorgungsanspruchs" fÃ¼r Dezember 1991 nicht aus. Denn die Feststellungen nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G haben mit der kraft Gesetzes (Â§ 2 AAÃ□G) zum 31. Dezember 1991 erfolgten Ã□berfÃ¼hrung von VersorgungsansprÃ¼chen in Rechte auf Renten aus dem allgemeinen Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets nichts zu tun. Das hat das BSG im Anschluss an die Rechtsprechung seit BSGE 72, 50 in der oben zitierten Entscheidung im Einzelnen ausgefÃ¼hrt. Der Senat schlieÃ□t sich nach eigener PrÃ¼fung dieser Rechtsprechung an: Bei der ErfÃ¼llung der durch die Â§Â§ 5 bis 8 AAÃ□G dem VersorgungstrÃ¤ger Ã¼bertragenen Aufgaben ist es danach rechtlich und faktisch nicht notwendig, dass er daneben zugleich Ã¼ber das Bestehen oder Nichtbestehen eines "Versorgungsanspruchs" fÃ¼r Dezember 1991 entscheidet. In der Verlautbarung lediglich der tatbestandlichen Datenfeststellungen liegt nicht notwendig auch die Feststellung, der Versicherte habe zum 1. August 1991 oder fÃ¼r Dezember 1991 ein Recht auf Zahlung von Versorgung gegen den VersorgungstrÃ¤ger gehabt. Sofern sich â□□ wie hier â□□ im Einzelfall aus dem Text des Feststellungsbescheides des VersorgungstrÃ¤gers nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÃ□G anderes nicht zweifelsfrei ergibt, ist vielmehr davon auszugehen, dass eine positive Feststellung eines Rechts auf Versorgung zum 1. August 1991 oder fÃ¼r Dezember 1991 nicht vorliegt.

War aber Â§ 307b SGB VI bei der RentenhÃ¶chstwertfestsetzung im Bescheid vom 29. April 1999 nicht anwendbar, ist fÃ¼r eine "Vergleichsrente" auf Grund besonderer Rangstellenbewertung "Ost" nach dem gÃ¼nstigsten 20-Jahres-Zeitraum, die Zahlung eines (dynamisierten) besitzgeschÃ¼tzten Zahlbetrages oder auch eines statischen Betrages (Ã¼ber den nach der Neufeststellung nicht mehr zu zahlenden Ã□bergangszuschlag nach Â§ 319 SGB VI hinaus) keine Rechtsgrundlage

ersichtlich.

Die Beklagte hat die RentenhÃ¶chstwertfestsetzung vorliegend â wie sich aus ihrem Vorbringen ergibt â auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X gestÃ¼tzt. Sie hat die Mitteilung der Daten durch den VersorgungstrÃ¤ger als die KlÃ¤gerin begÃ¼nstigende wesentliche Änderung angesehen und die Rente nach den allgemeinen Vorschriften des SGB VI festgestellt. Auch rechtswidrige (weil ohne vorherige Feststellung nach Â§ 1 AAÃG erfolgte) Feststellungen des VersorgungstrÃ¤gers, die dieser in den Grenzen seiner Verbandskompetenz zu den tatbestandlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG trifft, muss der RentenversicherungstrÃ¤ger (ungeprÃ¼ft) gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 5 Satz 2 AAÃG zwar nicht kraft Bindungswirkung der Verwaltungsakte (Â§ 77 SGG), jedoch auf Grund spezialgesetzlicher Anordnung seiner rentenversicherungsrechtlichen Beurteilung zu Grunde legen, bis sie vom VersorgungstrÃ¤ger aufgehoben werden oder sich auf andere Weise erledigen. Dieser Fall einer Rechtswidrigkeit der Datenfeststellungen des VersorgungstrÃ¤gers nach den Â§Â§ 5 bis 8 AAÃG, die gleichwohl den RentenversicherungstrÃ¤ger binden, liegt auch vor, wenn der VersorgungstrÃ¤ger diese Daten festgestellt hat, obwohl noch ungeklÃ¤rt, insbesondere nicht bindend festgestellt war und auch nicht im Feststellungsbescheid festgestellt wurde, dass der Versicherte nach den Kriterien des Â§ 1 Abs. 1 AAÃG ein Recht auf Zahlung von Versorgung gegen einen VersorgungstrÃ¤ger (oder eine Anwartschaft hierauf) hatte. In diesen FÃ¤llen tritt die Wesentlichkeit der Änderung iS von Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ein, wenn Ã¼ber alle begehrten oder angefochtenen Datenfeststellungen unanfechtbar entschieden worden ist (BSG aaO). Eine solche bindende Entscheidung des VersorgungstrÃ¤gers liegt hier vor, so dass nach Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 1. Oktober 1999 im November 1999 eine wesentliche Änderung im Sinne des Â§ 48 SGB X eingetreten ist.

Die daraufhin ergangenen Entscheidungen der Beklagten verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, unabhÃ¤ngig davon, ob sie in allen Punkten rechtmÃ¤Ãig sind. Die Beklagte hat entschieden, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin vom 1. Januar 1992 an ein Anspruch auf Altersrente fÃ¼r Frauen nach Â§ 39 SGB VI in der damals gÃ¼ltigen Fassung besteht. Ein Zahlungsanspruch fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1992, also vor dem Inkrafttreten des bundesdeutschen Rentenrechts im Beitrittsgebiet, kommt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht, zumal eine zugunsten des Betroffenen erfolgte Änderung in den VerhÃ¤ltnissen im Sinne des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X erst vom Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse an zu beachten ist und jedenfalls Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r vier Jahre vor RÃ¼cknahme erbracht werden dÃ¼rfen (Â§Â§ 48 Abs. 4, 44 Abs. 4 SGB X). Die Rentenwertfestsetzung ist unter BerÃ¼cksichtigung der gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AAÃG und der Beitragszeiten nach Â§ 248 Abs. 3 SGB VI unter Anwendung der Bewertungsregelungen der Â§Â§ 256a, 259b SGB VI erfolgt, also unter Anwendung des AAÃG und aufgrund der tatsÃ¤chlich erzielten, als versichert geltenden Arbeitsverdienste bis zur HÃ¶he der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze. Die auf der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen des RentenÃ¼berleitungsrecht im SGB VI sind verfassungsgemÃ¤Ã (st. Rechtsprechung, vgl. zuletzt BSG Urteil vom 10. April 2003 â B 4 RA 41/02 R mwN). Das Begehren, bei der Wertfestsetzung der

Altersrente einen Steigerungsbetrag einzustellen, wie er fÃ¼r BeschÃ¤ftigungszeiten im Gesundheitswesen der DDR vorgesehen war, findet keine Rechtsgrundlage. Eine solche "sach- und gleichheitswidrige Systemsprengung" ist auch von Verfassungs wegen nicht geboten (BSG Urteil vom 30. 1. 2003, B 4 RA 16/02 R).

Die Berufung kann damit unter keinem Gesichtspunkt Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 02.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024